

HAUSORDNUNG

A. ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Das Betreten und Benutzen der Anlage ist nur zu den Öffnungszeiten (0730 Uhr bis 2400 Uhr) gestattet. Während dieser Zeit wird die Anlage durch das Personal betreut. Die Benutzer der Eisfläche haben auf Verlangen dem Betriebspersonal einen gültigen Eintrittsausweis vorzuweisen. Ein gelöster Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Eintritt auf die Anlage. Fehlende oder ungültige Eintrittsausweise werden mit einer Busse von CHF 50 belegt. Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Es sind die offiziellen Parkplätze zu benutzen. Das Parkieren auf den Parkplätzen der Eishalle Schoren ist bis maximal 30 Minuten nach Schliessung des öffentlichen Eislaufs gestattet. Güterumschlag sowie das Ein- und Ausladen von Personen auf der öffentlichen Strasse sind nicht gestattet.

Mit dem Betreten der Anlage anerkennen sämtliche Besucher die Bestimmungen dieser Hausordnung. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer oder Gruppen können bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung und/oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die gesamte Anlage wird per Video überwacht.

B. VERANTWORTUNG, HAFTUNG, SICHERHEIT

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals durch mangelnde Vorsicht, Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen sowie bei Diebstählen lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

C. BETRIEBSORDNUNG

Auf der ganzen Anlage sowie in der Umgebung ausserhalb der Anlage ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Hilfsmittel und Mietgegenstände sind nach der Benutzung gemäss Anweisungen des Personals zu versorgen bzw. zurück zu geben. Nicht gestattet sind:

- Rauchen in der Eishalle und den Nebenräumen sowie im Restaurant, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Zonen im Aussenbereich
- Betreten der Anlage unter Alkoholeinfluss bzw. das Mitbringen alkoholischer Getränke
- Mitbringen von Glasbehältnissen und gefährlichen Stoffen und Gegenständen
- Mitbringen oder Abbrennen von Feuerwerk, Signalraketen oder ähnlichem (z.B.: Pyros)
- Verzehr von Speisen und Getränken auf der Eisfläche
- Betrieb eigener Musikapparate

Garderoben sind in sauberem (besenrein) Zustand zu verlassen. Für die Reinigung übermässiger Verschmutzung wird eine Gebühr von mindestens CHF 100 in Rechnung gestellt.

HAUSORDNUNG

D. SORGFALTSPFLICHT

Der gesamten mobilen und immobilen Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen, Geräte, etc.) ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässigen oder mutwillig verursachten Schäden.

Bei nachweislich mutwillig verursachten Schäden (Bsp: Stockschläge oder Tritte gegen Türen, WC-Anlagen, Garderoben) ist die Betriebsleitung berechtigt, ein befristetes Hausverbot auszusprechen. Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.

E. EISBETRIEB

Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen verboten. Das Eisfeld darf nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden. Eishockey darf nur auf den dafür zugeteilten Eisflächen gespielt werden. Einzelne Anlageteile aus betrieblichen Gründen zu öffnen oder zu schliessen ist dem Betriebspersonal überlassen. Am 25. Dezember bleibt die gesamte Anlage geschlossen.

Langenthal, 16. September 2015

Kunsteisbahn Langenthal AG
Verwaltungsrat und Betriebsleitung